



Richtlinie zur Digitalförderung der Gemeinde Planegg

Ziel:

Mit der Digitalförderung unterstützt die Gemeinde Planegg ortsansässige Unternehmen mit Ladengeschäft oder Gastronomiebetrieb, die sich an Endkunden richten, bei der Verbesserung ihrer digitalen Sichtbarkeit (Auffindbarkeit im Internet).

Ein besonderes Anliegen der Förderung ist, dass sich der Einzelhandel in Planegg trotz des weiter steigenden Anteils des Onlinehandels behaupten kann und die Einzelhandelsstandorte in der Gemeinde attraktiv und lebendig bleiben.

Eine Voraussetzung dafür ist, dass das Angebot der örtlichen Einzelhändler, aber auch Gastronomen, und Dienstleistern mit Ladengeschäft schnell und einfach im Internet gefunden wird. Dafür ist ein aktueller und gut strukturierter Internetauftritt von zentraler Bedeutung. Dieser kann über eine eigene Webseite, soziale Medien, Angebote der großen Suchmaschinen, die Teilnahme in einem Regionenportal oder über eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.

Teilnahme:

An diesem Programm können folgende ortsansässigen Unternehmen teilnehmen:

1. Unternehmen mit Ladengeschäft bzw. Gastronomiebetriebe (bis 5 Vollzeitkräfte oder 300 qm Laden-/Lokalfläche)
2. Unternehmen und Selbständige (mit bis zu 5 Vollzeitkräften).

Fördersatz:

Der Fördersatz beträgt 50 % der Kosten für Maßnahmen, die die digitale Sichtbarkeit verbessern, maximal 300 Euro.

Geförderte Maßnahmen (Beispiele):

- Texte und Bilder für einen Online-Auftritt (Webseite, Soziale Medien, Suchmaschinen-Seite wie z.B. Google My Business oder Vergleichbares)
- Unterstützung bei Erstellung oder Betrieb eines Social Media-Auftritts (Instagram, Facebook, oder dergleichen)
- Kosten für die Erstellung oder Überarbeitung einer Webseite
- Teilnahme an einem Regionenportal

Antrag auf Förderung:

Für den Förderantrag muss die geplante Maßnahme inklusive einer Kostenschätzung kurz, stichpunktartig beschrieben werden (Formblatt). Die Fördermittel werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge in Aussicht gestellt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von acht Monaten nach Antragstellung umgesetzt werden.

Unternehmen, die eine Förderung erhalten haben, können sich erst im übernächsten Jahr nach Auszahlung der Förderung wieder um eine Förderung bewerben.

Nachweis der Maßnahmen:

Damit die Förderung ausgezahlt wird, müssen die entsprechenden Rechnungen eingereicht werden. Es muss kurz beschrieben werden, welche Maßnahmen für die Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit ergriffen wurden. Diese sind über einen Link zu den umgesetzten Maßnahmen nachzuweisen.

Maximale Fördersumme:



Die maximale Fördersumme im Jahr 2020 beträgt 15.000 Euro.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Bewilligung der Förderung, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

18.12.2019
genehmigt durch GR-Beschluss
vom 09.01.2020

geändert mit Beschluss vom
23.07.2020